

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Art. 8a des Gesetzes vom 24. Mai 2019 (GVBl. S. 266) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Saal a.d.Donau folgende

Satzung

über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den gemeindlichen Kindergarten der Gemeinde Saal a.d.Donau

(Kindergartengebührensatzung - KiTaGS)

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Saal a.d.Donau erhebt Gebühren für die Benutzung ihres Kindergartens gemäß § 1 der Satzung für den Kindergarten der Gemeinde Saal a.d.Donau i.d. jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, welches in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren i.S. von § 5 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Die Essensgebühren i.S. von § 6 entsteht erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen; im Übrigen entstehen diese Gebühren mit der Meldung nach § 6 Abs. 2.
- (3) Die Gebühren werden in Form eines Monatsbeitrages erhoben und sind für jeden Monat im Voraus, spätestens bis zum fünften Werktag eines jeden Monats zu entrichten.
- (4) Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung oder bei sonstigem vorübergehendem Fernbleiben des Kindes von der Kindertageseinrichtung fort. Die Gebühren sind auch in den Ferien zu entrichten. Sie erlöschen, wenn das Kind aus der Kindertageseinrichtung entlassen wird. Der Monat August zählt zum abgelaufenen Kindertageseinrichtungsjahr. Angefangene Monate zählen als volle Monate.

§ 4 Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe der Gebühren für den Kindergartenbesuch ist entsprechend den Buchungszeiten gemäß Art. 21 Abs. 4 Satz 6 BayKiBiG gestaffelt. Sie werden monatlich erhoben (§ 3 Abs. 3).

(2) Änderungen der Buchungszeiten sind nur nach Maßgabe der entsprechenden Regelungen der Satzung für den Kindergarten der Gemeinde Saal a.d.Donau möglich.

§ 5 Gebührenhöhe des Kindergartenbesuchs

(1) Für den Besuch des Kindergartens beträgt die monatliche Gebühr pro Kind im Alter von über 3 Jahren für eine Buchungszeit von täglich

a) bis zu 6 Stunden	100,00 €
b) 6 – 7 Stunden	110,00 €
c) 7 – 8 Stunden	120,00 €
d) 8 – 9 Stunden	130,00 €
e) mehr als 9 Stunden	140,00 €

(2) Für den Besuch des Kindergartens beträgt die monatliche Gebühr pro Kind im Alter von weniger als 3 Jahren für eine Buchungszeit von täglich

a) bis zu 6 Stunden	110,00 €
b) 6 – 7 Stunden	125,00 €
c) 7 – 8 Stunden	140,00 €
d) 8 – 9 Stunden	155,00 €
e) mehr als 9 Stunden	170,00 €

§ 6 Essensgebühr

(1) Die monatliche Gebühr ist entsprechend den wöchentlichen Essensbuchungen gestaffelt. Sie beträgt für

a) ein Essen pro Woche	15,00 €
b) zwei Essen pro Woche	30,00 €
c) drei Essen pro Woche	45,00 €
d) vier Essen pro Woche	60,00 €
e) fünf Essen pro Woche	75,00 €

(2) Die Buchung der Anzahl der wöchentlichen Essen ist durch die Gebührenschuldner (§ 2) für jedes Quartal des Kindergartenjahres mindestens vier Wochen vor dessen Beginn mitzuteilen (ein Kindergartenjahresquartal beginnt jeweils zum 01.03., 01.06., 01.09. bzw. 01.12. eines Kalenderjahres). Eine Änderung der Buchung während des laufenden Quartals ist nicht möglich. Wird eine Meldung durch die Gebührenschuldner für das kommende Quartal nicht oder nicht rechtzeitig vorgenommen gilt die zuletzt gebuchte Anzahl als gemeldet.

§ 7 Geschwisterermäßigung

(1) Besuchen zwei Kinder einer Familie gleichzeitig den Kindergarten vermindert sich die Gebühr nach § 5 um 33 v.H. bei dem Kind mit der kürzeren Buchungszeit. Haben beide Kinder die gleiche Buchungszeit, vermindert sich die Gebühr des jüngeren Kindes.

(2) Besuchen mehr als zwei Kinder einer Familie gleichzeitig den Kindergarten vermindert sich die Gebühr nach § 5 für das drittälteste und alle jüngeren Kinder dieser Familie um 66 v.H.

(3) Die sich nach den Abs. 1 und 2 ergebenden ermäßigten Gebührenbeträge sind kaufmännisch auf volle Euro zu runden.

§ 8 Staatlicher Beitragszuschuss

(1) Zur Entlastung der Familien leistet der Freistaat Bayern einen Zuschuss zu den Kindergartengebühren gemäß § 5 dieser Satzung nach Maßgabe des Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG. Der Zuschuss beträgt 100 Euro pro Monat und wird für die Zeit vom 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zum Schuleintritt gewährt (Art. 23 Abs. 3 Satz 2 BayKiBiG). Die Beantragung dieser Beitragszuschüsse erfolgt durch die Gemeinde als Träger der Kindertageseinrichtungen (§ 21 Satz 1 AVBayKiBiG).

(2) Wird ein Zuschuss nach Abs. 1 gewährt findet eine Auszahlung an die Gebührenschuldner nicht statt. Sind die gemäß § 5 dieser Satzung zu erhebenden Gebühren mindestens so hoch wie der Zuschuss, so wird dieser mit der Gebührenschuld verrechnet (§ 53 Abs. 1 Satz 2 KommHV-K). Sind die vorgenannten Gebühren (insbesondere unter Beachtung von Ermäßigungen, vgl. § 7) niedriger als der Zuschuss, verbleibt der überschießende Betrag bei der Gemeinde als Träger der Einrichtung (§ 21 Satz 2 AVBayKiBiG).

§ 9 Auskunftspflichten

(1) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderung ihrer Gebührenschuld unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen beansprucht wurden (§ 7).

(2) Stellen die Gebührenschuldner einen Antrag zur Schulpflicht des Kindes, haben sie dies der Gemeinde als Träger der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen (§ 21 Satz 3 AVBayKiBiG).

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. September 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.10.2016, zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 05.07.2018 außer Kraft.

Saal a.d.Donau, den 19.08.2019
Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau
- Gemeinde Saal a.d.Donau –


i.V. Josef Rummel
Zweiter Bürgermeister



gemäß Beschluss des Gemeinderates Saal a.d.Donau Nr. 1201 vom 23.07.2019